



## Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung (SoSchEntwG)

**ZUSCHRIFT**  
**11/3843**

ALS

Der Landesverband der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. begrüßt die Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher in NW.

Von einem entsprechenden Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung erwarten wir jedoch die Schaffung von Grundlagen für eine zukünftig verbesserte schulische Situation für behinderte Kinder und Jugendliche in der Sonder- oder Regelschule.

Zu begrüßen ist eine Neuorientierung

- vom Denken in Behinderungsformen zur personenbezogenen, bedürfnisorientierten, individualisierenden Sichtweise
- von der Defizitorientierung zum förderdiagnostischen Konzept
- von der starren Fixierung auf die Sonderschule und dem damit verbundenen Primat institutioneller Regelungen zur Vielfalt und flexiblen Ausstattung verschiedener Schulformen.

Diesen positiven Ansätzen folgt aber nicht ein entsprechendes Handeln im Gesetzesentwurf. Es scheint politisch nicht wirklich gewollt zu sein, die integrative Regelschule und die Sonderschule gleichberechtigt als mögliche Alternativen nebeneinander zu stellen und den Eltern ein Wahlrecht zuzusprechen. Dabei gibt es zunehmend mehr Gründe, die für eine solche selbstverständliche Alternative sprechen.

1. Aussage von Kultusminister Schwier: "Der gemeinsame Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülern der Grundschule fördert alle beteiligten Kinder". Dieser Aussage schließen wir uns vorbehaltlos an. Sie wurde inzwischen vielfach dokumentiert.
2. Gerade in der heutigen Zeit wird eine zunehmende Rücksichtslosigkeit und ausschließliche Leistungsorientierung beklagt. Um diesen Tendenzen sehr bewußt entgegenzuwirken und andere "Werte" ins Bewußtsein von Schülern und Eltern zu rufen, ist eine gemeinsame Erziehung sicher geeignet.
3. Die Aussonderung behinderter Menschen macht einen selbstverständlichen Umgang zwischen Behinderten und Nichtbehinderten unmöglich. Vor diesem Hintergrund sind u. a. gewalttätige Übergriffe auf behinderte Menschen, die sich in den letzten Jahren häuften, zu verstehen. Diesen Tendenzen ist durch eine gemeinsame Erziehung zu begegnen.
4. Kein anderes europäisches Land zeigt sich so restriktiv in der integrativen Erziehung wie die Bundesrepublik Deutschland.
5. Für Eltern behinderter Kinder ist es niederschmetternd, wenn sie nach nunmehr fast 20-jährigem Kampf für die Integration nach wie vor "betteln" müssen. Nach großem Einsatz erleben sie immer noch Zurückweisung, oft unter Benennung von nicht akzeptablen Gründen.

Der Landesverband der Lebenshilfe für geistig Behinderte NW fordert:

- gesetzliche Grundlagen die allen Kindern unabhängig von Art und Schwere der Behinderung den wohnortnahen Besuch einer integrativen Regelschule (Primar- und Sekundar I Bereich) ermöglichen.
- Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs für das einzelne behinderte Kind.
- Die Festschreibung entsprechender Rahmenbedingungen wie Doppelbesetzung mit einem Regel- und einem Sonderpädagogen, reduzierte Klassenstärken (maximal 15 +5) sowie bauliche und technische Voraussetzungen. Dies kann unter Umständen an ausgewiesenen



Integrationsschulen erfolgen. Diese Bedingungen werden auch nichtbehinderten Kindern zugute kommen.

- Das Wahlrecht von Eltern zwischen Regel- und Sonderschule.
- Vorgaben, die es Regelschulen im Primar- und Sekundarbereich erleichtern, sich für das Konzept "gemeinsamer Unterricht" zu entscheiden.
- Die Beibehaltung von Sonderschulen, solange dies erforderlich ist und von den Eltern gewünscht wird.
- Eine bessere Versorgung mit Therapeuten an Sonderschulen.

Wenn in Punkt D der Drucksache 11/7188 zu Kosten aufgeführt wird, daß in dem Gesetzentwurf kein genereller Anspruch auf gemeinsamen Unterricht begründet wird, sondern nur ein "Teilhaberrecht" im Rahmen vorhandener Möglichkeiten, so ist damit jedwede Entscheidung möglich.

Es muß endlich bewußt gemacht werden, daß gemeinsamer Unterricht keineswegs ein Almosen ist, daß behinderten Kindern gewährt oder auch nicht gewährt werden kann, sondern daß eine solche politische Entscheidung allen Kindern zugute kommt.

Zum Gesetzestext:

Artikel 1 § 7b, letzter Satz, heißt es: " Sie sind verpflichtet in der Regel eine Sonderschule zu besuchen". Wir fragen: "Wollen wir die integrative Schule oder wollen wir sie nicht?"

§ 7 c, Abs. 3: Danach wird ab der Sekundarstufe I nur noch zielgleiches Lernen ermöglicht. Wir sagen: Wer A sagt, muß auch B sagen. Gemeinsamer Unterricht ist für die gesamte Schulpflichtzeit zu ermöglichen. Auch hier sind Schulversuche nicht mehr nötig. An vielen weiterführenden Schulen in NW findet schon lange eine "graue" Integration statt, die weit über die beschriebenen 5 öffentlichen und 3 privaten Gesamtschulen hinausgeht.

§ 7c, Abs.4: Hier wird die altbekannte Kostenneutralität beschrieben. Diese ist sicher in einer Übergangszeit nicht zu schaffen, langfristig könnte sie jedoch erreicht werden.

§ 7c, Abs. 5: Danach entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Förderbedarf und den Förderort. Wir fordern das Wahlrecht der Eltern mit einer begleitenden Beratung.

§ 7c, Abs. 6: Wir fragen: Gibt es inzwischen den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs?

Zusammenfassend kann gesagt werden: Nur wenn der politische Wille zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts

für behinderte und nichtbehinderte Schüler da ist, wird sich etwas bewegen. Die weitgehende Aussonderung behinderter Kinder in ein differenziertes Sonderschulwesen entspricht nicht mehr heutigen pädagogischen Erkenntnissen.

Hürth, den 21.12.1994